

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.10.1990

Geschäftszahl

90/15/0145

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/13/0250 E 23. Mai 1990 RS 1

Stammrechtssatz

Gem §§ 9 Abs 1 und 80 Abs 1 BAO ist es Sache des Vertreters, die Gründe darzutun, aus denen ihm die Erfüllung seiner Pflichten (ua der Offenlegungs- und Wahrheitspflicht, und der Pflicht zur Führung von ordnungsmäßigen Büchern und Aufzeichnungen) unmöglich war, widrigenfalls die Behörde zu der Annahme berechtigt ist, daß er seiner Pflicht schuldhafterweise nicht nachgekommen ist (Hinweis auf E 4.4.1990, 89/13/0212).

Beachte

Besprechung in:

ÖStZB 1991, 209;